

beglaubigte Abschrift

Az.: 6 K 670/18.A



VERWALTUNGSGERICHT CHEMNITZ

IM NAMEN DES VOLKES

GERICHTSBESCHEID

In der Verwaltungsrechtssache

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

die Kläger zu 3. und 4. vertreten durch die Eltern
die Kläger zu 1. und 2.
sämtlich wohnhaft:

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Leo Matthias Waltermann
Frankenberger Straße 196, 09131 Chemnitz

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz durch den Richter am Verwaltungsgericht Artus als Einzelrichter

am 13.05.2020

für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 06.04.2018 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Die Kläger sind syrische Staatsangehörige. Der Kläger zu 1 und die Klägerin zu 2 sind verheiratet, die Klägerinnen zu 3 und zu 4 sind ihre gemeinsamen Kinder. Diese wurden am [beziehungsweise am] in Syrien geboren. Die Kläger zu 1 und zu 2 haben in Syrien die Grundschule besucht. Der Kläger zu 1 arbeitete in Syrien zuletzt als Taxifahrer. Die Klägerin zu 2 war Hausfrau. Die Kläger zu 1 und 2 haben noch ein weiteres am In Deutschland geborenes Kind, dessen Asylverfahren getrennt geführt wird.

Im [] 2016 verließen die Kläger Syrien und reisten zunächst in die Türkei. In der Türkei blieben sie für etwa zehn Tage und reisten sodann weiter nach Griechenland, wo sie neun Monate verblieben. Auf ihren diesbezüglichen Antrag vom 13.05.2016 wurde den Klägern mit Datum vom 03.11.2016 durch die griechischen Behörden internationaler Schutz gewährt. Am 25.12.2016 reisten die Kläger weiter in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 04.01.2017 Asylanträge.

Am 07.02.2017 wurden die Kläger zu 1 und 2 bei der Beklagten persönlich angehört. Für die Klägerin zu 2 erfolgte am 13.04.2017 eine ergänzende Anhörung. Sie erklärten zur Frage einer Rückkehr nach Griechenland im Wesentlichen, es habe in Griechenland für sie keine Wohnung oder Sozialhilfe gegeben und in das Flüchtlingscamp würden sie mit ihren Kindern nicht zurückkehren wollen. Auch sei die medizinische Versorgung sehr schlecht gewesen. Die Klägerin zu 2 habe in Griechenland einen Leistenbruch erlitten, trotzdem habe man sich nicht um sie gekümmert.

Mit Bescheid vom 19.04.2017 lehnte die Beklagte die Anträge der Kläger als unzulässig ab (Ziffer 1). Die Beklagte stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2) und forderte die Kläger unter gleichzeitiger Androhung der Abschiebung nach Griechenland oder in einen anderen Staat, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rücknahme verpflichtet ist, dazu auf, die Bundesrepublik Deutschland binnen einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen, wobei eine Abschiebung nach Syrien nicht erfolgen dürfe (Ziffer 3). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 4). Die Asylanträge seien gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 Asylgesetz (AsylG) unzulässig, da den Klägern in Griechenland bereits Schutz gewährt worden sei. Daher würden die Asylanträge in der Bundesrepublik Deutschland nicht materiell geprüft. Am 02.05.2017 haben die Kläger gegen den Bescheid vom 19.04.2017 Klage erhoben (Az. 6 K 1735/17.A) und die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz beantragt (Az. 6 L 413/17.A). Mit Beschluss vom 04.08.2017 ordnete das Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage an. An der Rechtmäßigkeit der streitgegenständlichen Abschiebungsandrohung beständen ernstliche Zweifel. Weder sei dem Bescheid des Bundesamtes zu entnehmen, worauf die Annahme beruhe, die Aufnahmesituation für anerkannte Flüchtlinge verstoße nicht gegen Art. 3 EMRK, noch seien dem Gericht derzeit solche Auskünfte in ausreichender Anzahl und Qualität verfügbar. Mit Bescheid vom 09.09.2017 hob die Beklagte daraufhin den Bescheid vom 19.04.2017 wieder auf. Dieses sei im Hinblick auf die Regelung des § 37 Abs. 1 AsylG aus Gründen der Rechtsklarheit erforderlich. Das gegen den Bescheid vom 19.04.2017 gerichtete Klageverfahren wurde durch die Beteiligten übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt. Mit Beschluss vom 16.10.2017 wurden die Kosten des Verfahrens der Beklagten auferlegt.

Mit Bescheid vom 06.04.2018, mit Datum vom 06.04.2018 als Einschreiben zur Post gegeben, lehnte die Beklagte die Anträge der Kläger erneut als unzulässig ab (Ziffer 1). Die Beklagte stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2). Die Kläger wurden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen, im Falle einer Klageerhebung ende die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollten die Kläger die Ausreisefrist nicht einhalten, würden sie nach Griechenland abgeschoben. Die Kläger könnten auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rücknahme verpflichtet ist. Die Kläger dürften nicht nach Syrien abgeschoben werden (Ziffer 3). Das Einreise- und

Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 4). Die Asylanträge seien gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 Asylgesetz (AsylG) unzulässig, da den Klägern in Griechenland bereits Schutz gewährt worden sei. Daher würden die Asylanträge in der Bundesrepublik Deutschland nicht materiell geprüft. Eine Abschiebung trotz schlechter humanitärer Verhältnisse könne nur in sehr außergewöhnlichen Einzelfällen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK zu werten sein. Diese Anforderungen wären ausgehend von den derzeitigen Aufnahmebedingungen in Griechenland nicht gegeben.

Hiergegen richtet sich die Klage der Kläger vom 12.04.2018, beim Verwaltungsgericht Chemnitz eingegangen am 12.04.2018. Mit der Klage wurde ein Antrag auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz verbunden. Der mit Bescheid vom 06.04.2018 erneut erfolgten Entscheidung der Beklagten zur Unzulässigkeit der Asylanträge stehe bereits der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 04.08.2017 entgegen. Zudem sei eine Rückführung der Kläger nach Griechenland aufgrund der sie dort erwartenden Aufnahmebedingungen nicht zulässig.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 06.04.2018 (Az.: [REDACTED]475) aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sich die Beklagte auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung.

Mit Beschluss vom 05.06.2018 (Az.: 6 L 189/18.A) lehnte das Gericht den Antrag der Kläger auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz ab. Die Auffassung, dass die Beklagte im Falle des § 37 Abs. 1 AsylG in der Sache zu entscheiden habe, finde keine Stütze im Gesetz. Es beständen auch keine Anhaltspunkte, dass eine Abschiebung der Antragsteller im Hinblick auf die sie in Griechenland erwartenden Aufnahmebedingungen unzulässig sein könnte.

Mit Beschluss vom 26.02.2020 hat die Kammer das Verfahren zur Entscheidung auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen.

Mit gerichtlichen Schreiben vom 03.03.2020, zugestellt jeweils am 03.03.2020, wurden die Beteiligten zu einer möglichen Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört. Den Beteiligten wurde Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Schreiben eingeräumt. Mit Schriftsatz vom 28.03.2020 erklärten die Kläger, dass ihrerseits keine Bedenken gegen eine Entscheidung des Rechtsstreits durch Gerichtsbescheid beständen. Eine Rückantwort der Beklagten auf das gerichtliche Schreiben vom 03.03.2020 erfolgte nicht, die Beklagte hatte jedoch bereits mit Schriftsatz vom 23.04.2018 erklärt, mit einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid einverstanden zu sein.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Das Gericht entscheidet gemäß § 76 Abs. 1 AsylG durch den Berichterstatter als Einzelrichter, da die Rechtssache keine besonderen Schwierigkeiten in tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist. Nachdem auch der Sachverhalt geklärt ist, kann nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 84 VwGO durch Gerichtsbescheid entschieden werden.

I. Die Klage ist zulässig und begründet.

Der angegriffene Bescheid der Beklagten vom 06.04.2018 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Die grundlegende Entscheidung der Beklagten mit Bescheid vom 06.04.2018, die Asylanträge der Kläger nach § 29 Abs. 1-Nr. 2 AsylG als unzulässig abzulehnen, kann angesichts der die Kläger in Griechenland erwartenden Aufnahmebedingungen unter Berücksichtigung der besonderen individuellen Verletzlichkeit der Kläger keinen Bestand haben.

Insoweit bedarf die Frage, ob der Entscheidung der Beklagten mit Bescheid vom 06.04.2018 zudem § 37 Abs. 1 AsylG entgegensteht, keiner weiteren Darlegung.

a) Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt hat.

Diese Tatbestandsvoraussetzungen sind unzweifelhaft gegeben. Der internationale Schutz nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG umfasst sowohl den Flüchtlingsschutz, als auch den subsidiären Schutz. Gemäß den Feststellungen der Beklagten haben die Kläger in Griechenland bereits internationalen Schutz erhalten. Dies wird auch von den anwaltlich vertretenen Klägern nicht in Abrede gestellt.

b) Neben den geschriebenen Tatbestandsvoraussetzungen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG hat die Beklagte für ihre Entscheidung jedoch auch die Aufnahmebedingungen in dem anderen Mitgliedstaat zu beachten.

Über den Wortlaut des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG hinaus ist die Beklagte an der Ablehnung eines Asylantrages als unzulässig nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gehindert, sollten die Lebensverhältnisse, die den Asylantragsteller in dem anderen Mitgliedstaat als anerkannten international Schutzberechtigten erwarten würden, ihn der ernsthaften Gefahr aussetzen, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 EU-GrCh (Charta der Grundrechte der Europäischen Union) beziehungsweise Art. 3 EMRK (Konvention vom 04.11.1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) zu erfahren (vergl. EuGH, Beschluss vom 13.11.2019, Az.: C-540/17, juris Rn. 43; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30.01.2020, Az. 11 A 2480/19.A, juris Rn. 6; Verwaltungsgericht Aachen, Urteil vom 16.03.2020, Az. 10 K 875/19.A, juris Rn. 30).

Gemäß Art. 4 EU-GrCh beziehungsweise Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Zuletzt hat diesbezüglich der EuGH zu Art. 4 EU-GrCh – der nach Art. 52 Abs. 3 Satz 1 EU-GrCh die gleiche Bedeutung und Tragweite wie Art. 3 EMRK hat – entschieden (Urteile vom 19.03.2019, Az.: C-163/17, juris Rn. 92 f. und Az.: C-297/17, C-318/17, C-319/17 und C-

438/17, juris Rn. 88 ff.), dass die besonders hohe Schwelle hin zu einer Verletzung von Art. 4 EU-GrCH erreicht ist, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hat, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befindet, die es ihr nicht erlaubt, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigt oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzt, der mit der Menschenwürde unvereinbar ist. Diese Schwelle ist aber selbst in durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person gekennzeichneten Situation nicht zwingend erreicht, sofern sie nicht mit extremer materieller Not verbunden ist, aufgrund derer sich diese Person in einer solch schwerwiegenden Lage befindet, dass diese Lage einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgestellt werden kann.

Diesbezüglich bildet die Annahme, dass international Schutzberechtigte aufgrund der in der Regel im Aufnahmestaat fehlenden familiären Unterstützung von Armut und schwierigen Verhältnissen im allgemeinen stärker betroffen sind als Inländer, noch keine ausreichende Grundlage zur Feststellung einer Situation extremer materieller Not (Verwaltungsgericht Oldenburg, Urteil vom 20.11.2019, Az.: 11 A 265/19.A, juris Rn. 20).

Der Umstand, dass Schutzberechtigte in dem betreffenden Mitgliedstaat – ohne dabei jedoch anders als die Angehörigen dieses Mitgliedstaats behandelt zu werden – keine oder im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten nur in deutlich eingeschränktem Umfang existenzsichernde (Sozial-)Leistungen erhalten, kann nur dann zur Feststellung der Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung nach Art. 4 EU-GrCH beziehungsweise Art. 3 EMRK führen, wenn sich der Antragsteller aus diesen Gründen und aufgrund seiner besonderen Verletzbarkeit unabhängig von seinem Willen und seinen persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befindet (EuGH, Urteil vom 19.03.2019, Az.: C-297/17, C-318/17, C-319/17 und C-438/17, juris Rn. 93; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 27.09.2019, Az.: 13a AS 19.32891 Rn. 24). Alleine der Umstand, dass die Sozialhilfeleistungen oder die sonstigen Lebensverhältnisse in dem derzeitigen Aufenthaltsstaat für die Person günstiger sein mögen als die in dem Aufnahmestaat, führt hingegen nicht zu einer Verletzung von Art. 4 EU-GrCH beziehungsweise Art. 3 EMRK (EuGH, Urteil vom 19.03.2019, Az.: C-297/17, C-318/17, C-319/17 und C-438/17, juris Rn. 94 m. w. N.; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 27.09.2019, Az.: 13a AS 19.32891, juris Rn. 24). Die drohende Zurückweisung in ein

Land, in dem die eigene wirtschaftliche Situation schlechter sein wird als in dem ausweisenden Vertragsstaat, reicht nicht aus, die Schwelle der unmenschlichen Behandlung zu überschreiten. Art. 3 EMRK (beziehungsweise Art. 4 EU-GRCh) kann nicht so ausgelegt werden, dass er die Konventionsstaaten verpflichtet, jede Person innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs mit einem Obdach zu versorgen. Art. 3 EMRK (beziehungsweise Art. 4 EU-GRCh) sieht keine allgemeine Verpflichtung vor, Flüchtlingen finanzielle Unterstützung zu bieten, um ihnen einen bestimmten Lebensstandard zu ermöglichen, der nicht signifikant reduziert werden darf (EGMR, Beschluss vom 02.04.2013, Az.: 27725/10, juris Rn. 71; Verwaltungsgericht Magdeburg, Urteil vom 20.11.2019, Az.: 8 A 130/19, juris Rn. 20). Gerade jungen, gesunden und arbeitsfähigen Personen sind insoweit auch größere Anstrengungen abzuverlangen, ihren Lebensunterhalt eigenständig sicherzustellen (Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Urteil vom 22.11.2019, Az.: 17a K 2746/18.A, juris Rn. 27 f. m. w. N.).

c) Zunächst greifen auch für Griechenland das Prinzip der sogenannten normativen Vergewisserung und der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens.

Im Fall einer Einreise aus einem sicheren Drittstaat folgt aus dem Grundgedanken des Art. 16a Abs. 2 GG sowie der §§ 26a, 31 Abs. 4 AsylG nicht nur ein Ausschluss des Grundrechts auf Asyl, sondern auch ein grundsätzlicher Ausschluss der Annahme eines zielstaatsbedingten Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 5 beziehungsweise § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (vergl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 14.05.1996, Az. 2 BvR 1938/93 und 2 BvR 2315/93, juris Rn. 158 ff.). Die diesbezügliche Prüfung erfolgte nach dem Prinzip der normativen Vergewisserung bereits bei der Aufnahme des betreffenden Staates in die Liste der sicheren Drittstaaten. Die Mitgliedstaaten der EU, zu denen auch Griechenland gehört, gelten kraft der Entscheidung der Verfassung in Art. 16a Abs. 2 GG als sicher (vergl. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19.05.2016, Az. 13 A 1490/13.A, juris Rn. 80).

Zudem greift unter den Mitgliedstaaten der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens. Dieser erlaubt regelmäßig die Annahme, dass die nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten in der Lage sind, einen gleichwertigen und wirksamen Schutz der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundrechte zu bieten. Im Kontext des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems muss diesbezüglich die Vermutung gelten, dass die Behandlung der Personen, die internationalen Schutz beantragt beziehungsweise

gewährt bekommen haben, in jedem einzelnen Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der Genfer Konvention und der EMRK steht. (EuGH, Urteil vom 19.03.2019, Az.: C-297/17, C-318/17, C-319/17 und C-438/17, juris Rn. 83; vergl. Verwaltungsgericht Würzburg, Urteil vom 24.02.2020, Az. W 8 K 19.32165, juris Rn. 18; Verwaltungsgericht Aachen, Urteil vom 16.03.2020, Az. 10 K 875/19.A, juris Rn. 35 ff.).

Dem Konzept der normativen Vergewisserung kann nur damit entgegengetreten werden, dass ein im Konzept der normativen Vergewisserung bei der Bestimmung des betreffenden Staates als sicherer Drittstaat nicht aufgefangener Sonderfall vorliegt, wobei an diese Darlegung strenge Anforderungen zu stellen sind (vergl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 14.05.1996, Az. 2 BvR 1938/93 und 2 BvR 2315/93, juris Rn. 190; Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19.05.2016, Az. 13 A 1490/13.A, juris Rn. 82; Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Urteil vom 19.02.2016, Az. 2a K 2466/15.A, juris Rn. 44; Verwaltungsgericht Aachen, Urteil vom 09.12.2015, Az. 8 K 2119/14.A, juris Rn. 104). Entsprechend kann nach dem Prinzip des gegenseitigen Vertrauens in Ausnahmefällen nicht ausgeschlossen werden, dass das Gemeinsame Europäische Asylsystem in der Praxis auf größere Funktionsstörungen in einem bestimmten Mitgliedstaat stößt, die die Grundrechte der Asylantragsteller beziehungsweise der anerkannt international Schutzberechtigten unzumutbar beeinträchtigen (EuGH, Urteil vom 19.03.2019, Az.: C-297/17, C-318/17, C-319/17 und C-438/17, juris Rn. 86; Verwaltungsgericht Aachen, Urteil vom 16.03.2020, Az. 10 K 875/19.A, juris Rn. 39 ff.).

d) Gemessen daran gibt es zunächst keine wesentlichen Gründe für die Annahme, dass die Aufnahmebedingungen für anerkannte international Schutzberechtigte in Griechenland grundsätzlich Art. 3 EMRK beziehungsweise Art. 4 EU-GRCh widersprechen würden.

Die Vermutung, dass die Aufnahmebedingungen für anerkannte international Schutzberechtigte in jedem einzelnen Mitgliedstaat im Einklang mit den Erfordernissen der EU-Grundrechtecharta, der EMRK und der Genfer Flüchtlingskonvention stehen, ist nach den vorliegenden Erkenntnissen des Gerichts im Regelfall nicht widerlegt, insbesondere bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass anerkannte international Schutzberechtigte in Griechenland grundsätzlich einer individuellen konkreten Gefährdung ausgesetzt wären, die einen vom Konzept der normativen Vergewisserung beziehungsweise dem Prinzip des gegenseitigen Vertrauens nicht erfassten Sonderfall darstellen würde.

aa) Nach den Erkenntnissen des Gerichts stellt sich die Situation anerkannter Schutzsuchender – allein auf diese kommt es vorliegend an, da die Kläger nicht mehr den Regelungen und Restriktionen der noch im Anerkennungsverfahren befindlichen Asylsuchenden unterliegen und sich demnach nicht auf etwaige systemische Mängel des Asylverfahrens in Griechenland berufen können – wie folgt dar:

Die Hellenische Republik, Ministerium für Migrationspolitik, Generalsekretariat für Migrationspolitik, hat mit Schreiben vom 08.01.2018 an Herrn Norbert Seitz, Abteilungsleiter im Bundesministerium des Innern für den Bereich Migration, Integration und Flüchtlinge, im Zusammenhang mit der Rückkehr anerkannter Personen mit internationalem Schutzstatus nach Griechenland erklärt, dass die griechischen Behörden die Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU durch das Präsidialdekret 141/2013 rechtzeitig in griechisches Recht umgesetzt haben und zugesichert, dass auf dieser Grundlage alle Personen, die internationalen Schutz genießen, alle Rechte, die in der oben genannten Richtlinie festgelegt sind, und zwar stets unter Beachtung der Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention, erhalten würden. Griechenland hat damit zugesichert, dass Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, insbesondere Zugang zur Beschäftigung, Zugang zu Bildung, notwendige Sozialhilfeleistungen, medizinische Versorgung sowie Zugang zu Wohnraum erhalten (Art. 26 bis 34 der Richtlinie 2011/95/EU vom 13.12.2011 (Qualifikationsrichtlinie)). Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sich Griechenland nicht an diese Zusicherung gebunden sehen würde. Es handelt sich zwar nicht um eine individuelle, unmittelbar auf die Kläger bezogene Erklärung, die Garantieerklärung gilt aber für die Kläger und ihre Situation als anerkannte international Schutzberechtigte. Insoweit hat auch die Beklagte im vorliegenden Verfahren auf die Erklärung vom 01.08.2018 verwiesen. Den Klägern steht es frei, sich auf diese Erklärung zu berufen. Falls erforderlich, ist es ihnen zudem möglich, in Griechenland den Rechtsweg zu beschreiten. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass ihnen dies verwehrt sein sollte. Wie in Deutschland, können sich Flüchtlinge hierbei auch in Griechenland beispielsweise der Hilfe eines Rechtsanwaltes und von Hilfsorganisationen bedienen. Hierfür stehen nach Angaben des US Department of State sowohl ehrenamtlich tätige Anwälte als auch Angebote der Rechtsanwaltskammern zur Verfügung (Greece 2017 Human Rights Report, Seite 15, abrufbar unter <https://www.state.gov>). Zudem finden sich Hilfsangebote von Nichtregierungsorganisationen, die von der EU finanziert und vom UNHCR koordiniert werden (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 26.09.2018 an das Verwaltungsgericht Schwerin zum Az. 3 A 4505/17 As SN).

Anerkannte international Schutzberechtigte haben gemäß dem Präsidialdekret 141/2013 grundsätzlich unter den gleichen Voraussetzungen wie griechische Staatsbürger Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung, zum Arbeitsmarkt und zur Sozialversicherung. Es gilt das Prinzip der Inländergleichbehandlung (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 04.12.2019 an das Verwaltungsgericht Berlin zum Az. VG 3 K 370.19 A u.a.).

Für einige seit dem Jahr 2013 neu eingeführte Sozialleistungen greifen jedoch weitere Voraussetzungen. So besteht der Zugang zur im Februar 2017 neu eingeführten sozialen Grundsicherung erst nach zwei Jahren legalem Inlandsaufenthalt, nachzuweisen über die Steuererklärungen der Vorjahre. Der Zugang zum im Januar 2019 neu eingeführten Wohngeld setzt einen dauerhaften legalen Inlandsaufenthalt von mindestens fünf Jahren vor Antragstellung voraus (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 04.12.2019 an das Verwaltungsgericht Berlin zum Az. VG 3 K 370.19 A u.a.). Das Leistungssystem der sozialen Grundsicherung befindet sich noch im Aufbau. Es sieht in der ersten Säule Sozialgeldzahlung (200,00 € monatlich für Erwachsene; 100,00 € für ein weiteres erwachsenes Haushaltsmitglied; 50,00 € pro Kind im Haushalt; maximal 900,00 € pro Haushalt), in der zweiten Säule kommunale Leistungen (z.B. Drogen-, Sucht-, Schuldnerberatung, Sachleistungen für Wohnungsausstattung und Drogeriebedarf) und in der dritten Säule die Vermittlung in Arbeit vor. Einkommen jedweder Herkunft wird vollständig angerechnet, für Vermögen bestehen Freibeträge bei Grundeigentum. Die Leistungsbemessung richtet sich nach den verfügbaren Haushaltsmitteln der Sozialhilfeträger und ist landesweit nicht einheitlich (Auskünfte des Auswärtigen Amtes vom 04.12.2019 an das Verwaltungsgericht Berlin zum Az. VG 3 K 370.19 A u.a., vom 01.02.2019 an das Verwaltungsgericht Chemnitz zum Az. 6 K 1147/18.A und vom 06.12.2018 an das Verwaltungsgericht Stade zum Az. 10 A 1632/18). Weiterhin wurde der Zugang zum System der sozialen Grundsicherung im Rahmen einer Gesetzesänderung im Juni 2018 für jene Personen eingeschränkt, die in EU-finanzierten Aufnahmelagern und Wohnungen wohnen. Die überwiegende Mehrheit der anerkannten Schutzberechtigten bezieht daher bislang keine soziale Grundsicherung (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 01.02.2019 an das Verwaltungsgericht Chemnitz zum Az. 6 K 1147/18.A). Zudem gibt die Stiftung Pro Asyl zu bedenken, dass es in der Praxis für anerkannte international Schutzberechtigte extrem schwierig sei, die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen und sonstigen Voraussetzungen beizubringen. So sei es für einen großen Teil der Betroffenen nicht möglich, der zum Nachweis der Leistungsberechtigung geforderten Vorlage der Steuerbescheide der letzten zwei Jahre nachzukommen (Pro Asyl,

Stellungnahme: Lebensbedingungen international Schutzberechtigter in Griechenland, für das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, vom 04.01.2019, Seite 4). Auch das Auswärtige Amt sieht in den voranstehend angeführten Ausschlussfristen, welche auch für griechische Staatsbürger gelten, für Schutzberechtigte eine große Herausforderung und nimmt an, dass anerkannte international Schutzberechtigte die Anforderungen an einen vorangehenden längeren Inlandsaufenthalt häufig nicht erfüllen können (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 04.12.2019 an das Verwaltungsgericht Berlin zum Az. VG 3 K 370.19 A u.a.). Einige Nichtregierungsorganisationen bieten punktuell Programme zur Unterstützung bei der Beantragung von Sozialleistungen an. Erster Anlaufpunkt ist die HELP-Website des UNHCR. Es beraten z.B. der Arbeiter-Samariter-Bund, die Diakonie und der Greek Refugee Council (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 06.12.2018 an das Verwaltungsgericht Stade zum Az. 10 A 1632/18).

Die griechische Arbeitsagentur stellt seit Juni 2018 für alle anerkannten Schutzberechtigten eine Arbeitslosenkarte aus. Diese berechtigt u.a. zur kostenlosen Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs, ermöglicht Ermäßigungen bei Gas-, Wasser- und Stromkosten, bei einigen Fast-Food-Restaurants und einigen Mobilfunkangeboten und ermöglicht die Teilnahme an ermäßigten beruflichen Fortbildungsmaßnahmen (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 06.12.2018 an das Verwaltungsgericht Stade zum Az. 10 A 1632/18).

Besondere staatliche Hilfsangebote für anerkannte Schutzberechtigte bestehen neben dem allgemeinen staatlichen Sozialsystem nicht. Konzepte für eine speziell zugeschnittene Information durch öffentliche Behörden sowie Zugangserleichterungen zu staatlichen Leistungen für anerkannt Schutzberechtigte befanden sich nach Stand September 2018 noch im Aufbau (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 26.09.2018 an das Verwaltungsgericht Schwerin zum Az. 3 A 4505/17 As SN).

Im September 2018 waren 54.545 Asylbewerber Bezieher EU-finanzierter Geldleistungen im Rahmen sogenannter Cash-Card Programme des UNHCR, darunter 7830 anerkannte international Schutzberechtigte. Der Auszahlungsbetrag liegt bei 150,00 € im Monat für allein reisende Männer und soll u. a. die Versorgung mit Lebensmitteln gewährleisten. Es besteht kein Anspruch auf die Teilnahme an dem Cash-Card-Programm, es handelt sich nicht um einen Sozialhilfeanspruch, sondern um humanitäre Hilfe. Der Bezugszeitraum endet grundsätzlich sechs bis zwölf Monate nach der Anerkennung. Für bereits anerkannte Schutzberechtigte ist ein Neueintritt in das Cash-Card-Programm nicht möglich (Auskunft

des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Stade vom 06.12.2018 zum Az. 10 A 1632/18).

Die von der orthodoxen Kirche und zivilgesellschaftlichen Hilfsorganisationen angebotenen Hilfsleistungen bilden ein elementares Auffangnetz gegen Hunger und Entbehrung. In Athen gibt es etwa Angebote von Nichtregierungsorganisationen für Obdachlose in Form von Suppenküchen, die eine elementare Versorgung mit Lebensmitteln bieten (Auskünfte des Auswärtigen Amtes vom 06.12.2018 an das Verwaltungsgericht Stade zum Az. 10 A 1632/18 und vom 26.09.2018 an das Verwaltungsgericht Greifswald zum Az. 4 A 768/17 As HGW).

Anerkannte international Schutzberechtigte haben gemäß dem Präsidialdekret 141/2013 Zugang zu Unterbringung unter den gleichen Bedingungen wie Drittstaatsangehörige, die sich legal in Griechenland aufhalten (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 26.09.2018 an das Verwaltungsgericht Schwerin zum Az. 3 A 4505/17 As SN).

Wohnraum ist grundsätzlich auf dem freien Wohnungsmarkt zu beschaffen. Anerkannte international Schutzberechtigte erhalten keine besonderen wohnungsbezogenen Sozialleistungen von Seiten des griechischen Staates. Sie haben unter den bereits dargelegten Voraussetzungen einen Anspruch auf wohnungsbezogene Sozialleistungen, insbesondere das Wohngeld in Höhe von maximal 210,00 Euro pro Haushalt und Monat, auf der gleichen Basis wie griechische Staatsbürger (Auskünfte des Auswärtigen Amtes vom 04.12.2019 an das Verwaltungsgericht Berlin zum Az. VG 3 K 370.19 A u.a., und vom 01.02.2019 an das Verwaltungsgericht Chemnitz zum Az. 6 K 1147/18.A). Zahlreiche Nichtregierungsorganisationen leisten bei der Wohnungsfürdung, bei der Überwindung von Sprachbarrieren und der Orientierung im griechischen System Unterstützung. Einige Nichtregierungsorganisationen bieten auch selbst Wohnraum an. Bedürftige können sich direkt an diese Organisationen wenden (Auskünfte des Auswärtigen Amtes vom 06.12.2018 an das Verwaltungsgericht Stade zum Az. 10 A 1632/18 und vom 26.09.2018 an das Verwaltungsgericht Schwerin zum Az. 3 A 4505/17 As SN).

In dem EU-finanzierten und vom UNHCR koordinierten Unterkunftsprogramm ESTIA für Asylsuchende waren Anfang 2019 neben 17.107 Asylsuchenden auch 5.071 anerkannte Schutzberechtigte untergebracht. Die Auslastungsquote lag bei 98 % der tatsächlich bereitstehenden Kapazität. Eine Ausweitung erfolgte im Hinblick auf die bis Ende 2019 geplante Übergabe der Programmkoordination an die griechischen Behörden zunächst nicht. Anerkannte international Schutzberechtigte waren dazu aufgerufen, die ESTIA-Wohnungen

innerhalb einer Übergangsphase von sechs beziehungsweise zwölf Monaten nach ihrer Anerkennung zu verlassen. Weitere 4.000 Schutzberechtigte lebten Anfang 2019 in Auffanglagern. Auch hier galt offiziell die oben skizzierte Übergangsphase (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 01.02.2019 an das Verwaltungsgericht Chemnitz zum Az. 6 K 1147/18.A). Im Verlauf des Jahres 2019 haben die nunmehr zuständigen griechischen Behörden begonnen, die bereits in der Vergangenheit bestehende Regelung durchzusetzen, dass Asylsuchende, die während ihrer Unterbringung im ESTIA-Programm einen Schutzstatus erworben haben, ihre Wohnungen nach der genannten Übergangsfrist verlassen müssen. Nach Angaben des UNHCR verblieben dennoch knapp 50 % der international Schutzberechtigten im ESTIA-Programm aufgrund einer bestehenden Vulnerabilität dauerhaft in ihren Wohnungen. Insgesamt wohnten demnach auch Mitte 2019 weiter ca. 7.000 international Schutzberechtigte im ESTIA-Programm und ca. 4.000 international Schutzberechtigte in Aufnahmelagern. International Schutzberechtigte werden jedoch nicht neu in das ESTIA-Programm, welches sich an Asylsuchende richtet, aufgenommen (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 23.08.2019 an das Verwaltungsgericht Potsdam zum Az. VG 11 K 3355/17.A). Mit dem neuen Asylgesetz vom 1. November 2019, in Kraft ab dem 1. Januar 2020, sollen alle anerkannt Schutzberechtigten nunmehr unmittelbar ab dem Zeitpunkt der Anerkennung die Unterkünfte für Asylbewerber verlassen. Hierbei greift eine Übergangsfrist von zwei Monaten Anfang 2020 (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 04.12.2019 an das Verwaltungsgericht Berlin zum Az. VG 3 K 370.19 A u.a.). Die Stiftung Pro Asyl betont, ihr sei keine nach Griechenland abgeschobene international schutzberechtigte Person bekannt, die nach der Rückkehr von den zuständigen Behörden eine Wohnung des UNHCR-Unterbringungsprogramms erhalten hätte oder offiziell an ein Flüchtlingslager verwiesen worden wäre. Im Gegenteil seien Fälle von Rückkehrenden aus anderen europäischen Staaten dokumentiert, die obdachlos und unter prekären Bedingungen in besetzten Häusern in Athen oder in verlassenen Gebäuden ohne Zugang zu Strom oder Wasser leben müssten (Pro Asyl, Stellungnahme: Lebensbedingungen international Schutzberechtigter in Griechenland, für das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, vom 04.01.2019, Seite 5).

Für international Schutzberechtigte ist eine Unterstützung zur Deckung der Mietkosten im Rahmen des von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) in Abstimmung mit dem griechischen Migrationsministerium entwickelten und von der EU finanzierten Integrationsprogramms "Helios II" vorgesehen, welches im September 2019 startete. Das Programm sieht pro Halbjahr eine Wohnungsbeihilfe für maximal 5.000 Personen vor. Die Wohnungsangebote sollen durch Nichtregierungsorganisationen und Entwicklungs-

gesellschaften von griechischen Kommunen zur Verfügung gestellt werden. Das Programm soll mit einem Budget von 47 Millionen Euro bis Ende 2020 laufen. Bis August 2019 hatte das Auswärtige Amt keine Kenntnis darüber, ob zukünftig aus Drittstaaten zurückkehrende Schutzberechtigte in das Integrationsprogramm aufgenommen werden können (Auskünfte des Auswärtigen Amtes vom 04.12.2019 an das Verwaltungsgericht Berlin zum Az. VG 3 K 370.19 A u.a. und vom 23.08.2019 an das Verwaltungsgericht Potsdam zum Az. VG 11 K 3355/17.A).

Zuletzt können anerkannte Schutzberechtigte grundsätzlich auch staatliche Obdachlosenunterkünfte in Anspruch nehmen. Es bestehen jedoch nur begrenzte Kapazitäten und die Unterkünfte, soweit sie überhaupt Flüchtlinge aufnehmen, verfügen über Wartelisten (Pro Asyl, Stellungnahme: Lebensbedingungen international Schutzberechtigter in Griechenland, für das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, vom 04.01.2019, Seite 6 f.). Die kommunalen Obdachlosenunterkünfte beispielsweise in Athen reichen nicht aus, um den Bedarf zu decken. Zusätzlich bieten Nichtregierungsorganisationen Unterkünfte an. Die Zahl der Unterkünfte in Athen ist jedoch insgesamt nicht ausreichend. Dass trotz dieses Umstands die Obdachlosigkeit unter Flüchtlingen in Athen kein augenscheinliches Massenphänomen darstellt, ist auf die Bildung von eigenen Strukturen und die Vernetzung innerhalb der jeweiligen Landsmannschaften zurückzuführen, über welche auf informelle Möglichkeiten zurückgegriffen werden kann (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 06.12.2018 an das Verwaltungsgericht Stade zum Az. 10 A 1632/18).

Anerkannten Schutzberechtigten wird grundsätzlich unter den gleichen Voraussetzungen wie griechischen Staatsangehörigen medizinische Versorgung gewährt. Sie haben einen gesetzlichen Anspruch auf unentgeltliche medizinische Behandlung und sind in die staatliche Krankenversicherung mit einbezogen. Das Gesundheitssystem erfüllt diesen Anspruch auch in der Praxis, insbesondere im Rahmen der Notfallversorgung (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 04.12.2019 an das Verwaltungsgericht Berlin zum Az. VG 3 K 370.19 A u.a.).

In Griechenland sind noch immer keine flächendeckenden staatlichen Integrationsangebote vorhanden. Im Rahmen des von der EU finanzierten Programms "Helios II" sind auch Integrationshilfen in Form von Sprachkursen (280 Stunden für maximal 6.100 Erwachsene ab 16 Jahren) und Maßnahmen zum Berufseinstieg (Skills Assessment, Berufsberatung) vorgesehen. Diese sind auf sechs Monate begrenzt. Die im Juli 2018 vom Regierungsrat für Sozialpolitik verabschiedete nationale Integrationsstrategie wurde am 15.01.2019 veröffentlicht und ein öffentlicher Konsultationsprozess eingeleitet. Nach dem Stand August

2019 werden die Anmerkungen und Ergänzungsvorschläge aus der Zivilgesellschaft noch in eine überarbeitete Fassung eingearbeitet. Nach den Neuwahlen am 07.07.2019 ist noch offen, von welcher Regierungsstelle und wie der Prozess fortgesetzt wird. Das bis dahin eigenständige Migrationsministerium mit einer eigenen Abteilung für Integration wurde aufgelöst und seine Kernaufgaben (Asylpolitik) wurden in das Bürgerschutzministerium überführt (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 23.08.2019 an das Verwaltungsgericht Potsdam zum Az. VG 11 K 3355/17.A).

Städte wie Athen und Thessaloniki mit einem größeren Anteil anerkannter Schutzberechtigter haben 2018 eigene Integrationspläne entwickelt. Mangels finanzieller Ressourcen können ihre Programme aber nur einen begrenzten Teil der Asylsuchenden und anerkannt Schutzberechtigten erreichen (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 01.02.2019 an das Verwaltungsgericht Chemnitz zum Az. 6 K 1147/18/.A).

Integrationsangebote werden zudem von Nichtregierungsorganisationen zur Verfügung gestellt. Diese helfen bei der Beantragung von Sozialversicherungsnummern und Steuernummern, bieten Sprachkurse an und unterstützen bei der Arbeitsplatzsuche, insbesondere die NRO Metadrasi bietet Übersetzungs- und Dolmetscherdienste an. Die Angebote sind vielfältig, allerdings mit Schwerpunkt in den Ballungsräumen Athen und Thessaloniki, wo sich auch die meisten anerkannt Schutzberechtigten befinden (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 26.09.2018 an das VG Schwerin zum Az. 3 A 4505/17 As SN).

Die Einführung eines EU-finanzierten Beschäftigungsförderungsprogramms für 3.000 Asylsuchende und international Schutzberechtigte in Attika und Zentralmakedonien hat sich nach Stand August 2019 aufgrund der vorgezogenen Parlamentswahlen vom 07.07.2019 verzögert (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 23.08.2019 an das Verwaltungsgericht Potsdam zum Az. VG 11 K 3355/17.A). Ansonsten erscheint es nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes angesichts der allgemeinen Arbeitsmarktlage ohne griechische Sprachkenntnisse nur schwer möglich, in Griechenland Arbeit zu finden. Initiativen zur Arbeitsvermittlung bestehen vor allem durch Nichtregierungsorganisationen. Diese sind jedoch nicht flächendeckend verfügbar und nur zum Teil erfolgreich. So ist das Refugee Blue Center in 2019 das einzige von in 2018 noch 13 sozialen Integrationsstellen in Thessaloniki (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 04.12.2019 an das Verwaltungsgericht Berlin zum Az. VG 3 K 370.19 A).

bb) Unter den vorgenannten Voraussetzungen geht die Rechtsprechung bislang überwiegend davon aus, dass für ledige arbeitsfähige junge Männer ohne besondere Unterhaltsverpflichtungen und ohne grundlegende gesundheitliche Einschränkungen die in Griechenland für anerkannte international Schutzberechtigte herrschenden Aufnahmebedingungen einer Rücküberstellung nicht entgegenstehen.

So sah etwa das Verwaltungsgericht des Saarlandes mit Urteil vom 20.09.2019 (Az.: 3 K 1222/18, juris Rn. 23 ff.) im Fall eines ledigen jungen Mannes die besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit für einen menschenwürdevidrigen Verstoß gegen Art. 4 EU-GrCh für die Personengruppe der nicht vulnerablen und arbeitsfähigen Männer, die in Griechenland bereits einen Schutzstatus erhalten haben, nicht als erreicht an. Zwar sei davon auszugehen, dass Rückkehrer im Vergleich zu anerkannten Flüchtlingen, die Griechenland nicht verlassen haben, hinsichtlich der Wohnungssuche und der sonstigen Sozialleistungen mit besonderen Schwierigkeiten konfrontiert seien. Bei vulnerablen Personen werde sich demzufolge die Verweigerung staatlicher Hilfeleistungen – abgesehen von Einzelfällen, in denen die betreffenden über eigenes Vermögen, verwandtschaftliche Beziehungen, Kenntnisse der griechischen Sprache oder andere auf dem Arbeitsmarkt nützliche Eigenschaften verfügen – mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu einer existenzbedrohenden Gefahr verdichten. Für einen gesunden und arbeitsfähigen jungen Mann ohne Unterhaltsverpflichtungen gelte dieses jedoch nicht. Ausgehend von der dargelegten Situation in Griechenland sei der Zugang zum Wohnungs- und Arbeitsmarkt sowie staatlichen Sozialleistungen durch eigenverantwortliches Handeln geprägt. Hier werde der Betroffene eine große Eigeninitiative entfalten müssen, um sich ein Leben in Griechenland zu organisieren und aufzubauen. Nach einer Übergangszeit werde er jedoch durch Hilfs- und Gelegenheitstätigkeiten jedenfalls einen Teil seines Lebensunterhaltes selbständig sichern können. Eine darüberhinausgehende Versorgung oder Unterstützung verlangten Art. 4 EU-GrCh beziehungsweise Art. 3 EMRK nach der aktuellen Rechtsprechung des EuGH nicht.

Auch die Kammer ist in ihren Entscheidungen zuletzt davon ausgegangen, dass nach Griechenland zurückkehrende als international schutzberechtigt anerkannte arbeitsfähige junge Männer ohne bestehende Unterhaltsverpflichtungen sich keiner Situation gegenüber sehen, die eine Verletzung des Art. 4 EU-GrCh beziehungsweise Art. 3 EMRK befürchten ließe (vergl. Verwaltungsgericht Chemnitz, Beschluss vom 28.01.2020, Az. 6 L 774/19.A, juris Rn. 30 ff.). Zwar bestehe in Griechenland für anerkannte international Schutzberechtigte, welche nach ihrer Anerkennung zunächst in einen anderen Mitgliedstaat ausgereist seien und nunmehr nach Griechenland zurückkehrten, zunächst kein

durchgreifender Anspruch auf die Bereitstellung von Wohnraum und sonstigen maßgeblichen Leistungen zur Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlage von Seiten des griechischen Staates. Ein Anspruch auf die neu geschaffene soziale Grundsicherung oder das neu geschaffene Wohngeld bestehe bereits vor dem Hintergrund des hier vorausgesetzten vorangegangenen dauerhaften Aufenthalts in Griechenland für zwei beziehungsweise fünf Jahre nicht. Eine (Wieder-)Aufnahme in eine Unterkunft für Asylbewerber sei nach den beigezogenen Auskünften des Auswärtigen Amtes ebenso nicht anzunehmen, wie die (erneute) Aufnahme in das Cash-Card-Programm. Inwieweit nach Griechenland zurückkehrende international Schutzberechtigte in das Integrationsprogramm "Helios II" aufgenommen werden könnten, sei nicht sicher festzustellen. Die diesbezüglich bestehenden Unsicherheiten, die begrenzte Laufzeit des Projektes und die eingeschränkten Kapazitäten ließen es jedoch nicht beachtlich wahrscheinlich erscheinen, dass der anerkannte international Schutzberechtigte an dieser Stelle Hilfen in Anspruch nehmen kann.

Eine solche Situation fordere vom Betroffenen insbesondere im Hinblick auf den Zugang zum Wohnungs- und Arbeitsmarkt eine große Eigeninitiative und Leistungsbereitschaft, um sich ein Leben in Griechenland aufzubauen und zu organisieren (vergl. Verwaltungsgericht des Saarlandes, Urteil vom 20.09.2019, Az.: 3 K 1222/18, juris Rn. 31). Der Betroffene sei gehalten, sich eigenverantwortlich um die Beschaffung von Wohnraum und ein auskömmliches Einkommen zu kümmern und sich von sich aus auch bei Nichtregierungsorganisationen und karitativen Einrichtungen um Hilfsangebote zu bemühen. Diesbezüglich werde der Betroffene, gerade in der Anfangszeit, Einschränkungen hinnehmen und gegebenenfalls auch auf ansonsten wenig attraktive wechselnde Hilfsangebote und Unterkunftsmöglichkeiten zurückgreifen müssen. Für einen arbeitsfähigen erwachsenen jungen Mann ohne Unterhaltsverpflichtungen geht die Kammer jedoch in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts des Saarlandes (Urteil vom 20.09.2019, Az.: 3 K 1222/18, juris Rn. 31) und des Verwaltungsgerichts Oldenburg (Urteil vom 20.11.2019, Az. 11 A 265/19, juris Rn. 31 ff. m. w. N.) davon aus, dass dieser jedenfalls nach einer Übergangszeit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in der Lage sein werde, aus eigener Kraft beziehungsweise mit der für ihn erreichbaren Unterstützung etwa durch Nichtregierungs- oder karitative Organisationen seine elementarsten Bedürfnisse so zu befriedigen, insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, dass ihm keine mit der Menschenwürde unvereinbare Verelendung drohe. Eine zunächst zu erwartende erhebliche Verschlechterung der Lebensverhältnisse und starke Armut genügt zur Annahme einer Verletzung des Art. 4 EU-GrCh beziehungsweise Art. 3 EMRK nach der vorgenannten Rechtsprechung des EuGH nicht.

e) Für die hier das Verfahren betreibenden Kläger ist die Lage indes anders zu bewerten. Bei den Klägern handelt es sich nicht um arbeitsfähige junge Männer ohne Unterhaltsverpflichtungen, sondern um eine Familie mit mehreren minderjährigen Kindern.

aa) Für die Frage, ob die die Kläger in Griechenland erwartenden Aufnahmebedingungen eine Verletzung des Art. 3 EMRK beziehungsweise Art. 4 EU-GrCh befürchten lassen, ist auf die Familie insgesamt abzustellen und deren gemeinsame Rückkehr zu unterstellen.

Entsprechend den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts (vergl. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 04.07.2019, Az. 1 C 45.18, juris Rn. 16 m. w. N.) zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG, der gleichsam auf Art. 3 EMRK Bezug nimmt, ist für die Prognose der bei einer Rückkehr drohenden Gefahren bei realitätsnaher Betrachtung der Rückkehrsituation im Regelfall davon auszugehen, dass eine im Bundesgebiet in familiärer Gemeinschaft lebende Kernfamilie (Eltern und minderjährige Kinder) im Familienverband zurückkehrt. Eine andere als die vom Bundesverwaltungsgericht herangezogene realitätsnahe Betrachtung ist auch im Rahmen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG nicht geboten.

bb) Für eine Familie mit kleinen Kindern – wie vorliegend – ist von einer besonderen Verletzlichkeit und Schutzbedürftigkeit auszugehen.

Kinder, insbesondere wenn diese noch sehr jung sind, haben im Hinblick auf ihren physischen und psychischen Entwicklungsstand bekanntermaßen besondere Bedürfnisse und reagieren auf das Fehlen bestimmter Voraussetzungen deutlich empfindlicher als ein Erwachsener in der gleichen Situation (vergl. Verwaltungsgericht Würzburg, Urteil vom 24.02.2020, Az. W 8 K 19.32165, juris Rn. 25 m. w. N.), so insbesondere bei der Unterkunft, den hygienischen Verhältnissen und der Versorgung mit Lebensmitteln. Ebenso haben Kinder im Hinblick auf ihre persönliche Sicherheit und der Notwendigkeit der Gewährleistung eines geschützten Rückzugsraums in der Unterkunft im Vergleich zu einem erwachsenen jungen Mann weitergehende Ansprüche.

cc) Soweit in Griechenland bereits als international schutzberechtigt anerkannte Familien mit kleinen Kindern oder sonst besonders verletzlichen Personen nach Griechenland zurückgeführt werden sollen, bedarf es zuvor einer einzelfallbezogenen Zusicherung der griechischen Behörden hinsichtlich der angemessenen und sicheren Unterbringung der Familie.

Entgegen allein reisenden voll arbeitsfähigen jungen Männern ohne Unterhaltsverpflichtungen können Familien mit kleinen Kindern beziehungsweise sonst besonders verletzliche Personen – gerade in der Anfangszeit – nicht auf die eigenverantwortliche Beschaffung von Wohnraum beziehungsweise die Inanspruchnahme wechselnder Hilfsangebote durch Nichtregierungsorganisationen und karitativen Einrichtungen verwiesen werden. Insbesondere ein stetiger Wechsel zwischen unterschiedlichen prekären Unterbringungssituationen ohne festen Bezugspunkt und ohne Gewährleistung einer ihrer besonderen Verletzlichkeit entgegenkommenden ausreichenden Sicherheit ist ihnen nicht zumutbar. Zudem schränkt die Betreuung der Kinder die Erwerbsmöglichkeiten der erwachsenen Familienmitglieder und mithin die Möglichkeiten, sich auf dem freien Wohnungsmarkt mit einer angemessenen Unterkunft zu versorgen, maßgeblich ein.

Würden die Kläger unter den voranstehend dargelegten Bedingungen ohne weitergehende konkrete Zusicherung der Versorgung mit einer für eine Familie mit minderjährigen Kindern angemessenen Unterbringung nach Griechenland zurückkehren, würde die Familie insgesamt mit hoher Wahrscheinlichkeit in eine existenzielle Notlage geraten. Es bestände die ernsthafte Gefahr, dass die Familie ohne ausreichende Erwerbsmöglichkeiten und ohne die finanziellen Mittel zur Anmietung von Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt letztendlich gezwungen wäre, in Obdachlosen- oder Notunterkünften beziehungsweise in illegale Unterkünfte in leerstehenden Häusern oder überfüllten Wohnungen auszuweichen, wollten sie nicht gänzlich auf der Straße leben. Derartige Unterkünfte sind jedoch nicht nur im Hinblick auf das Platzangebot und die hygienischen Verhältnisse in einer Art limitiert, die mit den grundlegendsten Ansprüchen einer Familie mit drei Kindern im Alter von zwei, fünf und sechs Jahren nicht gerecht wird.

Entsprechend sah das Verwaltungsgericht Oldenburg mit Urteil vom 20.11.2019 (Az. 11 A 265/19, juris Rn. 31 ff. m. w. N.) für die dortigen Kläger, eine Familie mit drei minderjährigen Kindern, bei einer Rückführung nach Griechenland die Gefahr einer Verletzung von Art. 4 EU-GrCh beziehungsweise Art. 3 EMRK. Ohne die besondere Zusicherung von Seiten der

griechischen Behörden bestehe die Gefahr der Obdachlosigkeit und einer existenziellen Notlage.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg stellte mit Urteil vom 20.11.2019 (Az.: 8 A 130/19, juris Rn. 24 ff.) im Fall einer Familie mit drei minderjährigen Kindern fest, nach der aktuellen Erkenntnislage habe die Personengruppe der nach Griechenland zurückkehrenden anerkannten international Schutzberechtigten allgemein keinen ausreichenden Zugang zu einer Unterbringung, weder zu staatlichen Aufnahmeeinrichtungen oder zu sonstigen staatlich organisierten Unterkünften oder zu solchen von Hilfsorganisationen, noch durch einen Zugang zum griechischen Wohnungsmarkt. Eine Unterbringung in den staatlichen Aufnahmeeinrichtungen und den flankierenden Hilfsprogrammen der Europäischen Union und der Hilfsorganisationen sei nicht beachtlich wahrscheinlich. Hiergegen würden sowohl die Verwaltungspraxis im Hinblick auf den Verbleib anerkannter internationaler Schutzberechtigter in den Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber, als auch generell die bestehenden Kapazitätsprobleme sprechen. Ebenso sei es nicht beachtlich wahrscheinlich, dass international Schutzberechtigte Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt erlangen könnten. Der Zugang zu den nach dem zwischen der Europäischen Kommission und der griechischen Regierung abgestimmten Finanzplan zu schaffenden 5.000 Wohnungsplätzen für anerkannte Flüchtlinge scheitere praktisch daran, dass staatliche Sozialleistungen zur Wohnungsunterstützung für anerkannte Flüchtlinge in der ersten Zeit nach ihrer Rückkehr nicht zur Verfügung stehen. Die am 01.01.2019 in Kraft getretene Wohnungsbeihilfe setze einen fünfjährigen dauerhaften Voraufenthalt in Griechenland voraus. Auch ein Anspruch auf Leistungsbezug nach der allgemeinen Sozialhilfe setze einen dauerhaften Voraufenthalt, nachzuweisen durch die Steuererklärungen der Vorjahre, voraus. Hierüber verfügten zurückkehrende anerkannte international Schutzberechtigte nicht. Ein erneuter Bezug von Leistungen aus dem Cash-Card-Programm des UNHCR stehe zurückkehrenden anerkannten international Schutzberechtigten nicht offen. Unterstützungsleistungen für Obdachlose könnten die Wohnungsnot nicht abwenden. Ohne finanzielle Mittel sei über die wenigen Unterstützungszentren nur ein Zugang zu leerstehenden Häusern oder überfüllten Wohnungen möglich. Diese entspreche keiner die Rechte aus Art. 4 EU-GrCh und Art. 3 EMRK währenden Unterbringungssituation. Eine anderweitige Bewertung der Unterbringungssituation sei auch nicht dadurch veranlasst, dass das griechische Ministerium für Migrationspolitik in einem Schreiben vom 08.01.2018 an die Antragsgegnerin erklärte, Griechenland habe die Anforderungen der Richtlinie 2011/95/EU umgesetzt, anerkannte international Schutzberechtigte würden Zugang insbesondere zu Beschäftigung und Bildung, zu notwendigen Sozialhilfeleistungen, zu einer medizinischen Versorgung sowie zu

Wohnraum erhalten. Entscheidend für die Beurteilung der beachtlichen Wahrscheinlichkeit einer Verletzung von Art. 4 EU-GrCh und Art. 3 EMRK seien die vor Ort tatsächlich feststellbaren Verhältnisse.

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat mit seinem Urteil vom 16.09.2019 (Az.: 5a K 2772/19.A, juris Rn. 33 ff.) für die dortigen Kläger, eine Familie mit sieben minderjährigen Kindern, erhebliche Gründe dafür ausgemacht, dass diese bei einer Rückkehr nach Griechenland einer ernsthaften Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK beziehungsweise Art. 4 EU-GrCh ausgesetzt wären. Die Kläger würden bei einer Abschiebung nach Griechenland mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in die Gefahr der Obdachlosigkeit und in eine existentielle Notlage geraten. Die Kläger wären als anerkannte Schutzberechtigte auf den freien Wohnungsmarkt zu verweisen. Die Anmietung einer Wohnung dürfte jedoch in Ermangelung eines konkreten Einkommens der Familie nicht möglich sein. Ein Anspruch der Kläger auf staatliche Sozialleistungen bestehe nicht. Voraussetzung für den Zugang wäre der dauerhafte und legale Aufenthalt in Griechenland. Eine Überstellung nach Griechenland verstoße demnach nur dann nicht gegen Art. 3 EMRK, wenn die griechischen Behörden eine individuelle Garantieerklärung abgeben, wonach die Betroffenen eine Unterkunft erhalten und ihre elementaren Bedürfnisse abgedeckt sind. Mit Urteil vom 22.11.2019 hat das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (Az.: 17a K 2746/18.A, juris Rn. 31 ff.) seine bereits mit Urteil vom 16.09.2019 dargelegte Auffassung bestätigt und für eine Familie mit drei minderjährigen Kindern bei einer angenommenen Rückkehr nach Griechenland keine hinreichende Gewähr für eine ausreichende Unterkunft gesehen.

Hiervon ausgehend sieht auch das Verwaltungsgericht Würzburg mit Urteil vom 24.02.2020 (Az. W 8 K 19.32165, juris Rn. 27) als Voraussetzung für die Abschiebung einer allein reisenden Frau mit einem in Deutschland geborenen vier Monate altem Kind nach Griechenland eine individuelle Zusicherung der griechischer Behörden, dass eine Unterbringung im Einklang mit den Richtlinien 2013/33/EU (Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen) und 2013/32/EU (Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes) erfolgt.

Ebenso hat das Verwaltungsgericht Freiburg mit Urteil vom 03.02.2020 (Az. A 1 K 3988/19, juris Rn. 31 f.) für eine irakische Familie mit zwei minderjährigen Kindern entschieden und die Notwendigkeit einer individuellen Zusicherung der griechischen Behörden bejaht.

dd) An einer einzelfallbezogenen Zusicherung der griechischen Behörden fehlt es im vorliegenden Fall.

Die von der Beklagten im Klageverfahren vorgelegte allgemeine Erklärung der griechischen Behörden vom 08.01.2018 ist in Ermangelung einer individuellen Zusicherung zur Klärung der Situation der konkreten Familie nicht ausreichend. Sie bietet keine hinreichende Gewähr, dass der betroffenen Familie im konkreten Einzelfall tatsächlich von Anfang an ein ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen stellt mit Beschluss vom 30.01.2020 (Az. 11 A 2480/19.A, juris Rn. 27 ff.) unter Bezugnahme auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 31.07.2018 (Az. 2 BvR 714/18, juris Rn. 25) diesbezüglich nicht nur fest, dass es für den Fall einer Rückführung nach Griechenland einer entsprechenden einzelfallbezogenen Zusicherung bedarf, sondern darüber hinaus auch, dass die Erklärung des griechischen Ministeriums für Migrationspolitik vom 08.01.2018 nicht als eine solche individuelle Zusicherung verstanden werden kann. Denn die Erklärung der griechischen Behörde treffe keine auf den konkreten Einzelfall bezogene Regelung, sondern beschränkt sich allein auf die Feststellung, dass die Richtlinie 2011/95/EU in nationales Recht umgesetzt worden sei und eine richtlinienkonforme Behandlung der Rückkehrer, die internationalen Schutz genießen, zugesichert werde. Damit werde letztlich nur auf die Selbstverständlichkeit hingewiesen, dass in Griechenland geltendes Recht zur Anwendung komme.

2. Nachdem die Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG keinen Bestand haben kann ist auch kein Raum mehr für die Entscheidung über Abschiebungsverbote nach § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG. Des Weiteren ist zwangsläufig auch die verfügte Abschiebungsandrohung und Ausreisefristbestimmung aufzuheben, soweit sie sich auf die Abschiebung nach Griechenland bezieht. Gleichmaßen konnte die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG keinen Bestand haben, weil mit der Aufhebung der Abschiebungsandrohung auch die Voraussetzungen für die

Entscheidung über die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 2 AufenthG entfallen (vgl. § 75 Nr. 12 AufenthG).

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

Für einen Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit im Kostenpunkt gemäß § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO besteht angesichts der Gerichtskostenfreiheit im Asylverfahren kein Rechtsschutzbedürfnis.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Gerichtsbescheid kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht gestellt werden oder mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz beantragt werden. Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt.

Die Anträge auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht und auf mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz sind jeweils beim Verwaltungsgericht Chemnitz innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gerichtsbescheides schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803) in der jeweils geltenden Fassung zu stellen. Der Antrag auf mündliche Verhandlung kann auch zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden. Der Antrag muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen.

Sofern die Zulassung der Berufung beantragt wurde, sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfefahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Chemnitz.

ANSCHRIFT DES VERWALTUNGSGERICHTS CHEMNITZ:
Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz

Artus